

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Wasserverband Mittlere Oker
Celler Straße 66
38114 Braunschweig

Fachbereich Umwelt
Abteilung
Gewässer- und Bodenschutz
Untere Wasserbehörde
Willy-Brandt-Platz 13

Name: Herr Steigüber

Zimmer: 16.02

Telefon: 0531 470 6323

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115

Fax: 0531 470 946323

E-Mail: wasserbehoerde@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Tag

56.40.004-
2024/000008

17. Oktober 2024

Projekt zur Renaturierung der Schunter bei Harxbüttel – Anzeige von Änderungen des planfestgestellten Zustands – Bestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihrer schriftlichen Anzeige vom 23. September 2024 stelle ich hiermit fest, dass die von Ihnen angezeigten Änderungen gegenüber dem von mir mit Beschluss vom 21. Juni 2006 planfestgestellten Zustand keine wesentliche Änderung darstellen.

Die erneute Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist nicht erforderlich.

Die Umsetzung der von Ihnen angezeigten Maßnahmen hat in der Form der in den Anlagen beige-fügten Unterlagen unter Einhaltung der genannten Auflagen und Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise zu erfolgen.

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

I. Anlagen

1. Anzeige mit Erläuterungen (7 Seiten)
2. Abnahmeprotokoll vom 1. Juli 2022 (5 Seiten)
3. Entwurfsplanung Übersichtskarte (M: 1 : 25.000)

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

II. Auflagen

1. Der Beginn der angezeigten Maßnahmen ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner [wie auch bei den folgenden Auflagen]: Herr Grigat, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig) spätestens drei Werktage vor Beginn per E-Mail (wasserbehoerde@braunschweig.de) mitzuteilen.
2. Die Beendigung der angezeigten Maßnahmen ist der Unteren Wasserbehörde innerhalb von drei Werktagen per E-Mail mitzuteilen. Dies gilt auch für die Beendigung einzelner Bauabschnitte.
3. Während der Bauzeit ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss zu gewährleisten.
4. Bei evtl. Schadenfällen, d. h. Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Tel.: 112) unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Es ist zu jeder Zeit sicherzustellen, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Ausspülungen oder Unterspülungen an den Gründungen der Schunterbrücke Harxbüttel auf der Südseite und am Pfeiler, der im Mitteldamm gegründet ist, entstehen oder entstehen können. Die schon jetzt entstandene Ausspülung auf der Westseite des betreffenden Pfeilers ist im Zuge der geplanten Maßnahmen instand zu setzen.
6. Die geplante Wasserhaltung ist in der zeitlichen und räumlichen Ausdehnung auf das absolute Minimum zu beschränken. Eine Trockenlegung des neuen Laufs der Schunter darf nur im Bereich der direkten Baumaßnahmen erfolgen.
7. Während der Einrichtung der Wasserhaltung ist eine biologische Baubegleitung erforderlich. Geschützte Arten (insbesondere Fische und Großmuscheln) sind fachgerecht zu bergen und umzusiedeln.
8. Der zeitliche Ablaufplan zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartner [wie auch bei der folgenden Auflage 10]: Herr Kirchberger, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig, E-Mail: uwe.kirchberger@braunschweig.de) und der Unteren Wasserbehörde der Stadt Braunschweig einvernehmlich abzustimmen.
9. Für die Flächenwiederherstellung ist Regiosaatgut für Ufer bzw. Feuchtgrünland mit Kräutern zu verwenden.
10. Die im Rahmen der geplanten Maßnahmen zu beseitigenden Gehölze sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch Ersatzpflanzungen zu kompensieren.
11. Der künstlich geschaffene Umlauf um den Biberdamm ist dauerhaft zu verfüllen bzw. zu verschließen.

III. Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

IV. Hinweise

1. Diese Feststellung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und ersetzt nicht ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen.
2. Dass diese Feststellung unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergeht, gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlichen gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Heilmann, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-2764) zu beteiligen.
3. Für alle eventuellen Schäden, die infolge der Ausführung der angezeigten Maßnahmen entstehen, haften Sie als Antragsteller.

V. Begründung

Am 2. Juni 2022 erfolgte die Abnahme (siehe Anlage 2) der auf Basis des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses „Laufverlegung der Schunter zwischen Walle und Thune“ vom 21. Juni 2006 durchgeführten Maßnahmen. In diesem Zusammenhang wurden verschiedene Mängel festgestellt, die vom Vorhabenträger bis spätestens 30. November 2022 zu beseitigen waren.

Bei den angezeigten Planänderungen handelt es sich um Eingriffe zur Gefahrenabwehr aufgrund von Schäden, die an mehreren Stellen des Mitteldamms zwischen altem und neuem Schunterlauf aufgetreten sind, um hydraulische Optimierungen und um Restarbeiten, die aus der o. g. Abnahme resultieren.

Die Fertigstellung des Gesamtprojektes einschließlich der erforderlichen Mängelbeseitigung ist noch nicht erfolgt.

Der Vorhabenträger hat die geplante Durchführung folgender Maßnahmen angezeigt:

1. Installation einer neuen Pegelmessstelle für die Aufnahme der erforderlichen Drucksonden zur Automatisierung des Frickenwehrs
2. Absenkung der Notüberlaufschwelle im Unterwasser des Frickenwehrs
3. Änderung der Betriebsvorschriften für das Frickenwehr
4. Herstellung einer Überlaufschwelle im Oberwasser der Straßenbrücke Lagesbütteler Straße
5. Ertüchtigung von Sohle und Dammlage des neuen Laufs der Schunter im Bereich der Brücke Lagesbütteler Straße
6. Verdämmen der Hochwassermulde zwischen altem und neuem Lauf der Schunter auf dem Abschnitt Straßenbrücke Lagesbütteler Straße bis Dammdurchbruch
7. Wiederherstellung der Dammlage im Bereich der Durchbruchstelle oberhalb des Biberdamms
8. Überlaufschwelle in den Auwald oberhalb des Biberdamms als Ersatz für die verdämmte Flutmulde
9. Tieferes Einsenken der als Strömunglenker im Mündungsbereich des neuen Laufs der Schunter eingebrachten Baumstämme.

Folgende Stellungnahmen der von mir Beteiligten haben mich erreicht:

Stadt Braunschweig, Fachbereich Tiefbau und Verkehr (Auszug)

„... Der Fachbereich 66 Tiefbau und Verkehr hat gegen die geplante Anpassung zur Renaturierungsmaßnahme „Laufverlängerung der Schunter zwischen Walle und Thune“ keine Einwände.

Es ist zu jeder Zeit sicherzustellen, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Ausspülungen oder Unterspülungen an den Gründungen des betreffenden Widerlagers auf der Südseite und am Pfeiler, der im Mitteldamm gegründet ist, entstehen oder entstehen können. Die schon jetzt entstandene Ausspülung auf der Westseite des betreffenden Pfeilers ist im Zuge der jetzt geplanten Maßnahmen instand zu setzen. Die Wiederherstellung der Schunterböschung vor dem Pfeiler nach Anlage 8 ist für die Standsicherheit des Bauwerks zwingend notwendig.

Darüber hinaus ist die Abdichtung der höher liegenden Gewässersohle nach Anlage 8 umzusetzen, sodass ein eventuelles Strömen durch den Bodenkörper verbunden mit nicht sichtbarem Auswaschen kleiner Bodenpartikel zum niedrigeren Wasserstand der Schunter unterbunden wird.

Beschädigungen am Bauwerk sind während der Umsetzung der Baumaßnahme zu vermeiden. Die gültigen Normen und anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten und anzuwenden.“

Die Stellungnahme ist in die Auflage 5 eingeflossen.

Stadt Braunschweig, Untere Naturschutzbehörde (Auszug)

„... Die Untere Naturschutzbehörde stimmt den geplanten Maßnahmen grundsätzlich zu, wobei im Rahmen der Ausführung folgende Auflagen zu berücksichtigen sind:

1. Die geplante Wasserhaltung ist in der zeitlichen und räumlichen Ausdehnung auf das absolute Minimum zu beschränken. Eine Trockenlegung des Neulaufs darf nur im Bereich der direkten Baumaßnahmen erfolgen.
2. Während der Einrichtung der Wasserhaltung ist eine biologische Baubegleitung erforderlich. Geschützte Arten (insbesondere Fische und Großmuscheln) sind fachgerecht zu bergen und umzusiedeln.
3. Der zeitliche Ablaufplan zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.
4. Für die Flächenwiederherstellung ist Regiosaatgut für Ufer bzw. Feuchtgrünland mit Kräutern zu verwenden.
5. Die im Rahmen der geplanten Maßnahmen zu beseitigenden Gehölze sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch Ersatzpflanzungen zu kompensieren.
6. Der Einbau der zu beseitigenden Bäume als Raubäume in die Schunter ist zu prüfen.

Die Stellungnahme ist in die Auflagen 6 bis 10 eingeflossen.

Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwässerung (Auszug)

„Mir fehlt ein definierter Zeitplan. Ich bin mir bewusst, dass wir uns im Herbst befinden und die Witterung einen großen Einfluss auf den Bau-ablauf haben kann. Trotzdem möchte ich darauf hinweisen, dass ein belastbarer Zeitplan für die Maßnahmen notwendig ist. Es kann auch für jede Maßnahme ein einzelner Zeitplan erstellt werden. ...“

Die Stellungnahme ist in die Auflagen 8 eingeflossen.

Unterhaltungsverband Schunter (Auszüge)

„... Grundsätzlich ist seitens des UV Schunter anzumerken, dass alles, was jetzt vorgesehen ist, weitaus besser ist, was vor Jahren planfestgestellt und tatsächlich gebaut wurde. Insbesondere die 3 wesentlichen Punkte

- Wehranlage mit Notüberlaufschwelle
- Landesstraßenbrücke Lagesbütteler Straße
- Biberdamm und Durchbruchstelle

bedürfen nicht nur der Erneuerung, sondern auch einer massiven Umplanung, die aus Sicht des UV Schunters wesentliche Änderungen gegenüber dem damaligen Planfeststellungsbeschluss darstellen mit der Folge, dass hier ein Planänderungsverfahren oder sogar ein neues Planfeststellungsverfahren erfolgen muss. Der UV Schunter hält die vorgesehenen Änderungen nicht nur für sinnvoll, sondern auch für unbedingt notwendig. Insoweit werden alle Änderungen auch grundsätzlich befürwortet. ...“.

Der Einschätzung, dass es sich bei den angezeigten Maßnahmen um wesentliche Änderungen handelt, wird nicht gefolgt. Nach hiesiger Einschätzung, insbesondere auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen, handelt es sich bei den Maßnahmen weitgehend um Mängelbeseitigungen bzw. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die keine neuen Betroffenheiten auslösen.

„...Abschließend weist der UV Schunter noch einmal darauf hin, dass die ihm vorliegenden Unterlagen aus 1961 (Übertragungs- und Ablösevertrag mit dem damaligen Unterschunterverband Braunschweig einen verbindlich festgelegten Mindeststau am Schunterwehr von 64,76 üNN ausweisen, der einzuhalten ist. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass ein Teil des Schunterwassers weiterhin in den Mühlengraben abzuleiten ist, damit die Pfahlgründungen für die Mühlegebäude nicht gefährdet werden, wobei die Unterhaltungspflicht für den Mühlengraben als Gewässer III. Ordnung nicht beim UV Schunter liegt.“

Maßgeblich für die Höhe der Wasserspiegel oberhalb des Frickenwehrs sind die Festlegungen in meinem wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss vom 21. Juni 2006. Danach ist ab einer Stauhöhe von 65,25 müNN das Frickenwehr zu öffnen. Ab einer Stauhöhe von 64,90 müNN ist das Wehr zu schließen. Die geplante Automatisierung soll einen Oberwasserstand, der innerhalb dieses Korridors liegt, gewährleisten. An der Unterhaltungszuständigkeit des UV Schunter für das Wehr ändert die Automatisierung nichts.

Landkreis Gifhorn (Auszug)

„... Nach Durchsicht der Unterlagen und Rücksprache mit Herrn Widrinka ... entspricht die Planung der Zielstellung, welche in den vorangegangenen Abstimmungsterminen gefunden wurde.

Der Planung für den Bereich der Maßnahmen im Landkreis Gifhorn wird daher grundsätzlich zugestimmt. Es ist aufzunehmen, dass der künstlich geschaffene Umlauf um den Biberdamm wieder dauerhaft verfüllt bzw. geschlossen wird (A). Bei gegebenenfalls erforderlichen Grünlandansaaten ist Regiosaatgut zu verwenden (A). Ein vollständiges Trockenfallen während der Bauphase der Gewässersohle ist aus Rücksicht auf Fischarten, insbesondere der Winterlaicher, zu vermeiden bzw. ist dies in einem Konzept mit der UNB abzustimmen.

Noch ein redaktioneller Hinweis: Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die ergänzte Fassung von Anlage 9 vom 05. September 2024.“.

Die Stellungnahme ist in die Auflagen 6 bis 9 und 11 eingeflossen.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde gemäß § 76 Absatz 2 VwVfG¹ von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die angezeigten Maßnahmen liegen innerhalb des Planfeststellungsgebietes „Laufverlegung der Schunter zwischen Walle und Thune“. Für dieses Vorhaben habe ich mit Datum 21. Juni 2006 den wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss erteilt.

Die o. g. Maßnahmen stellen nach meiner Einschätzung als Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Gesamtvorhabens eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung dar.

Die Abstimmung mit den Betroffenen ist erfolgt. Die Belange anderer sind nicht berührt.

Die Feststellung, dass die angezeigten Maßnahmen eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung sind, ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG. Es handelt sich um eine Entscheidung, die ich als Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts treffe und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Meine Entscheidung kann ich gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen mit Auflagen versehen. Die unter II genannten Auflagen sind zulässig und erforderlich.

Meine Entscheidung kann ich gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen mit einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage versehen. Die Abwägung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Auflagenvorbehalt ermöglicht es mir, durch weitere Auflagen derzeit nicht erkennbare nachteilige Auswirkungen der angezeigten Maßnahmen zu beseitigen bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren und so das Wohl der Allgemeinheit zu wahren.

VI. Kostenentscheidung

Sie haben Anlass zu diesem Verfahren gegeben und deshalb gem. § 5 Absatz 1 NVwKostG² die Kosten zu tragen.

Über die Höhe der Kosten geht Ihnen ein gesonderter Bescheid zu.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Braunschweig, Postfach 33 09, 38023 Braunschweig schriftlich oder bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Umwelt, Abteilung Gewässer- und Bodenschutz, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig, zur Niederschrift einzulegen.

Bei bevorstehendem Fristablauf bitte den Nachtbriefkasten am Rathaus, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Romey

Anlagen

Unterlagen zu I

Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen

- 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (Bundesgesetzblatt I – BGBl. I – Seite 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 | Nr. 236), in der derzeit geltenden Fassung
- 2 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – 2007 Seite 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. Seite 301), in der derzeit geltenden Fassung